

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 283/12 B

L 12 R 686/10 (Thüringer LSG)
S 6 R 1090/06 (SG Gotha)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Kranichfelder Straße 3, 99097 Erfurt,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. November 2012 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwede l sowie den Richter G a s s e r und die Richterin Dr. O p p e r m a n n beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Thüringer Landessozialgerichts vom 9. Mai 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



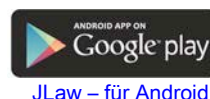
[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 9.5.2012 hat das Thüringer LSG einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen voller Erwerbsminderung im Zeitraum vom 22.11.2005 bis 31.7.2010 verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Er beruft sich auf Verfahrensmängel.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung vom 10.8.2012 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der Zulassungsgrund des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht ordnungsgemäß bezeichnet worden ist (vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne, müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Wird - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt, muss die Beschwerdebegründung hierzu folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen und zur weiteren Sachaufklärung drängen müssen, (3) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (4) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf einer angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme von seinem Standpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (zum Ganzen s Senatsbeschluss vom 12.12.2003 - SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN).
- 6 Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Es kann dahingestellt bleiben, ob der - nach dem Vorbringen des Klägers - im Termin zur mündlichen Verhandlung wiederholte Beweisantrag, "dass der Kläger seit dem Unfall im April 2005 unter epileptischen



Anfällen leidet, unkonzentriert und abwesend ist und unter Wortfindungsstörungen leidet. Benannt wurden hierzu als Zeugen Dr. med. W. K., der Dipl. Mediziner D. G., Frau R. W., Frau E. W., Frau M. W., Herr R. T., Herr D. L. und Herr A. H. " prozessordnungsgemäß iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG gestellt worden ist.

- 7 Ebenso kann offen bleiben, ob dieser Beweisantrag hätte wiederholt werden müssen, nachdem das LSG ihm teilweise gefolgt war und die Zeugin E. W. vernommen hatte.
- 8 Jedenfalls hat der Kläger versäumt, die Rechtsauffassung des LSG wiederzugeben, aufgrund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen und zur weiteren Sachaufklärung drängen müssen. Es fehlt bereits an einer substantiierten Darstellung des Sachverhalts und der Entscheidungsgründe des angefochtenen Berufungsurteils. Aus dem Vorbringen des Klägers erschließt sich noch nicht einmal, mit welcher entscheidungserheblichen Begründung das LSG den geltend gemachten Anspruch des Klägers auf Rente wegen Erwerbsminderung im streitigen Zeitraum verneint hat. Daher vermag der Senat nicht zu beurteilen, ob sich das LSG von seinem Rechtsstandpunkt aus zur weiteren Sachverhaltsaufklärung hätte gedrängt sehen müssen.
- 9 Dies ergibt sich auch nicht aus dem Beschwerde Vortrag, dass nach Vernehmung aller benannten Zeugen "mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit der Nachweis erbracht worden (wäre), dass beim Kläger bereits ab Antragstellung und vor dem 31. Juli 2010 Dämmerzustände und eine zeitweilige Unansprechbarkeit vorgelegen" habe (*S 2 der Beschwerdebegründung*). Ebenso wenig ausreichend ist die unsubstantiierte Behauptung des Klägers, nach Vernehmung aller Zeugen hätte sich ein Gesamtbild ergeben, wonach die Erwerbsunfähigkeit des Klägers bereits ab Antragstellung in vollem Umfang bestätigt worden wäre (*S 3 der Beschwerdebegründung*). Aus diesem Vortrag erschließt sich in keiner Weise, inwieweit das voraussichtliche Ergebnis der unterbliebenen Beweisaufnahme Relevanz dafür gehabt hätte, ob der Kläger außerstande gewesen sei, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes weniger als drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein (*vgl § 43 Abs 2 SGB VI*). Denn für die Frage, ob Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung aus gesundheitlichen Gründen besteht, kann es nicht entscheidend auf die Schilderung vermeintlicher Krankheitsbilder ankommen. Maßgeblich ist vielmehr, ob ein gesundheitlicher Zustand vorliegt, der eine Einschränkung der Erwerbsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zur Folge hat. Für die Beurteilung der Erwerbsminderung von Bedeutung sind vor allem die ggf durch Sachverständige festzustellenden funktionellen Auswirkungen der gesundheitlichen Einschränkungen des Leistungsvermögens auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt (*stRspr, vgl dazu Senatsurteil vom 19.10.2011 - B 13 R 78/09 R - BSGE 109, 189 = SozR 4-2600 § 43 Nr 16 mwN*). Hierzu fehlen aber jegliche Ausführungen in der Beschwerdebegründung.



- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 11 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)